Amt für Volksschulen und Sport

ICT-Berater PHZ Schwyz Zaystrasse 42 6410 Goldaul Telefon 041 859 05 91 E-Mail iwan.schrackmann@phz.ch



Verantwortlichkeitserklärung für die Nutzung des Internets an unserer Schule

Unsere Schule erklärt hiermit, dass sie sich der Möglichkeiten, über Internet beliebige Informationen zu verbreiten und abzurufen, bewusst ist. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt von Informationen (Daten, Bilder, Texte), die berechtigter- oder unberechtigterweise über den uns im Rahmen des Swisscom-Sponsoringvertrags gewährten Internetzugang übermittelt oder abgerufen werden; insbesondere übernehmen wir auch die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Jugendschutzvorschriften, namentlich Art. 197 StGB¹.

Unsere Schule ist sich bewusst, dass insbesondere der Zugang zu denjenigen Endgeräten, bei welchen ein Internetzugang besteht, in eigener Verantwortung liegt, und wir diesen kontrollieren.

Unsere Schule ist auch für die Instruktion der Benutzerinnen und Benutzer besorgt. Wir machen diese in geeigneter Weise (z.B. Ausbildung mit Merkblatt) auf die Möglichkeiten und Gefahren des Internets aufmerksam und regeln insbesondere die Nutzung der vorliegenden Dienstleistungen durch Kinder und Jugendliche.

Unsere Schule nimmt zur Kenntnis, dass Programme existieren, mit denen der Zugang zu bestimmten Websites blockiert werden kann; wir sind selbst für den allfälligen Einsatz solcher Programme besorgt.

Schule:	
Unterschrift der Schulleitung bzw. des Schulpräsidiums:	
Ort:	Datum:

¹ Art. 197 StGB

- 1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- 2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemanden unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
- 3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
- 4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.
- 5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.